

338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (251 der Beilagen): Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE samt Finanzprotokoll nach Artikel 13 des Übereinkommens und Vorbehalt der Republik Österreich

Schon 1973 schlug die Schweiz im Rahmen der anlaufenden Verhandlungen für die KSZE ein multilaterales Vergleichs- und Schiedsübereinkommen vor. Die Verhandlungen darüber wurden jedoch erst 1978 (mit dem Resultat einer allgemeinen Prinzipienerklärung) sowie 1984 fortgesetzt, ohne daß eine Einigung über die Verfahren erreicht werden konnte; insbesondere die kommunistischen Staaten lehnten jegliches Drittparteiverfahren kategorisch ab. Erst nach der grundlegenden Änderung in Zentral- und Osteuropa konnte auf Verhandlungen in La Valetta (Malta) 1991, Helsinki und Genf 1992, die Einigung über den vorliegenden Vertrag erzielt werden (zur Entwicklung siehe G. Hafner, Bemühungen um ein gesamteuropäisches Streitbeilegungssystem im Rahmen der KSZE in: Böckstiegel, Folz, Mössner, Zemanek, Völkerrecht – Recht der internationalen Organisationen – Weltwirtschaftsrecht, 1988, S 147 ff.).

Am 15. Dezember 1992 nahm der KSZE-Rat den Beschuß über die Annahme dieses Übereinkommens, dem auch nichtvertragliche Bestimmungen über vereinfachtes Vergleichsverfahren sowie eines Vergleichs auf Anordnung beigefügt waren, an und legte das Übereinkommen zur Unterzeichnung auf. Zur Ergänzung wurde im März 1993 ein Finanzprotokoll ausgearbeitet, das die damit verbundene Kostenfrage regelt. Das Übereinkommen, dessen integrierender Bestandteil das Finanzprotokoll ist, ist ratifizierungsbedürftig und tritt zwei Monate nach der Hinterlegung der 12. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Vorbehalte sind außer den ausdrücklich vorgesehenen nicht zugelassen; weiters ist ein eigenes Verfahren zur Änderung des Übereinkommens vorgesehen, in das auch andere KSZE-Institutionen eingeschaltet sind. Mit Stand 19. Mai 1995 haben fünfzehn Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Polen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tadschikistan und Zypern). Es trat mit 5. Dezember 1994 in Kraft.

Das Übereinkommen sieht ein obligatorisches Vergleichs- und ein fakultatives Schiedsverfahren vor. Zum Unterschied vom Schiedsverfahren, das regelmäßig mit einem die Streitparteien bindenden Schiedsurteil endet, führt das Vergleichsverfahren lediglich zu nicht bindenden Stellungnahmen oder Empfehlungen an die Streitparteien. Institutionell sind die Vergleichskommissionen und das Schiedsgericht miteinander dadurch verbunden, daß sie zusammen den „Vergleichs- und Schiedsgerichtshof“ bilden. Im Interesse der Sparsamkeit ist dessen ständige Struktur klein gehalten. Sie besteht lediglich aus dem Sekretariat mit dem Kanzler an der Spitze. Hinsichtlich der Schlichter und Schiedsrichter wird das „Listensystem“ angewendet: Sobald ein Staat Vertragspartei geworden ist, ernennt er zwei Personen für das Vergleichsverfahren und einen Schiedsrichter (mit Stellvertreter). Aus der von diesen Personen gebildeten Liste wird für einen konkreten Streitfall eine Vergleichskommission bzw. ein Schiedsgericht zusammengesetzt.

Dieses Übereinkommen ist von besonderer Bedeutung deswegen, weil es nicht nur bereits durch sein Bestehen ein Instrument zur Einhaltung des Völkerrechts darstellt (Staaten müssen bei einem allfälligen Verstoß gegen das Völkerrecht immer damit rechnen, daß der verletzte Staat ein Verfahren gegen sie einleitet), sondern zeichnet sich auch dadurch aus, daß mittels des Vergleichsverfahrens die Einhaltung

der (nicht normativen) KSZE-Verpflichtungen gefordert werden kann. Somit stellt das Vergleichsverfahren dieses Übereinkommens neben dem Nachfolgetreffen einen zweiten wichtigen Mechanismus zur Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen dar, selbst wenn diese im Völkerrecht selbst noch nicht normativ geworden sind.

Zur Sicherung österreichischer Interessen in bezug auf das Streitschlichtungssystem des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBI. Nr. 42/1960), das zwischen Österreich und Italien durch den bilateralen Vertrag betreffend die Abänderung des Art. 27 lit. a des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien (BGBI. Nr. 395/1992) auf alle Streitigkeiten betreffend Südtirol erstreckt wurde, empfiehlt sich die Abgabe eines Vorbehalts gemäß Art. 19 Abs. 4 der Konvention.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Beschlüsse und Urteile, die auf Grund dieses Übereinkommens gefaßt werden können und bindende Wirkung für Österreich haben, werden durch Art. 9 Abs. 2 B-VG erfaßt. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Beschlusffassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Da aber Angelegenheiten im selbständigen Wirkungsbereich der Länder durch dieses Übereinkommen berührt werden, ist die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz BVG erforderlich.

Neben der deutschen Sprachfassung sind auch die englische, französische, italienische, russische und spanische authentisch. Gegenstand der Genehmigung sind alle diese Sprachfassungen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird aber lediglich die deutsche Sprachfassung vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (§ 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Die Kundmachung dieser Sprachfassungen soll auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG durch öffentliche Auflage im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dkfm. Holger Bauer, sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Benita Maria Ferrero-Waldner.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE samt Finanzprotokoll nach Artikel 13 des Übereinkommens und Vorbehalt der Republik Österreich (251 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind die englische, französische, italienische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages durch öffentliche Auflage im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten kundzumachen.

Wien, 1995 10 05

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann